

Interpellation Fraktion SVP (Niklaus Mürner/Daniel Michel/Thomas Glauser): Nachfrage zur Antwort. betr. Sonderbudgets oder -fonds

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Sonderbudgets und/oder -fonds gibt es zu welchem Zweck und über welche kaschierte Zahlstelle?
2. Wie sind diese Sonderbudgets und/oder -fonds geäufnet, wie hoch ist der jeweilige Betrag?
3. Wer hat jeweils die Kompetenz darüber zu verfügen?

Begründung

Referenziert wird die Antwort auf die Kleine Anfrage [2024.SR.0294](#). Es ist eines Gemeinderates unwürdig, das Fragerecht des Stadtrats unbegründet zu verweigern, indem sachfremde Aspekte beleuchtet, dafür die Frage ausgeblendet werden. Ein Kaschieren sei nicht möglich, wird behauptet. Trotzdem rügte das Regierungsstatthalteramt die Vorgehensweise des Gemeinderats. Wie kann dieser Widerspruch sein? Daher mögen Sie bitte den tatsächlichen Zweck der 39 Stiftungen angeben. Die gerügte Vorgehensweise betraf keine Stiftung, daher sind solche weiteren Sonderbudgets namentlich zu nennen. Die Einreichenden danke für Antworten und würden erneute Umschreibungen und ausweichende Antworten nicht goutieren. Für präzise und klärende Antworten danken die Einreichenden.

Bern, 14. November 2024

Erstunterzeichnende: Niklaus Mürner, Daniel Michel, Thomas Glauser

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Gemäss Artikel 65 Absatz 1 des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) beauftragt die Kleine Anfrage den Gemeinderat, über einen Gegenstand schriftlich eine kurze Auskunft zu erteilen. Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand zu beantworten sein. In diesem Sinne hat der Gemeinderat die Kleine Anfrage 2024.SR.0294 beantwortet. Der Gemeinderat ist nicht der Auffassung, dass er Antworten verweigert hat. Er bleibt daher bei seinen Aussagen in der Antwort auf die Kleine Anfrage 2024.SR.0294.

Die gemäss den Interpellanten vom Regierungsstatthalteramt gerügte Vorgehensweise des Gemeinderats betrifft nicht in erster Linie Sonderbudgets oder Sonderfonds, sondern hauptsächlich den steuerfinanzierten Haushalt. Am 11. Januar 2023 genehmigte der Gemeinderat den Leistungsvertrag mit der Fachstelle Sozialarbeit der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bern und Umgebung (FASA) betreffend Finanzierung und Durchführung einer niederschweligen Überbrückungshilfe in der Stadt Bern (Pilotprojekt), der eine Abgeltung von Fr. 150 000.00 für die Überbrückungshilfe zugunsten der Zielgruppe vorsah. Die Abgeltung erfolgte aus dem Globalbudget der Direktion für Bildung, Soziales und Sport. Erst mit Beschluss vom Dezember 2023 genehmigte der Gemeinderat die Entnahme von Fr. 60 000.00 aus dem Hilfsfonds der zuständigen Direktion für Soziales, um die Mittel für die Überbrückungshilfe aufzustocken. Dieser Beschluss, in dem es zudem auch um die Verlängerung des Pilotprojekts um ein Jahr bis Ende 2024 ging, wurde in der Folge beim Regierungsstatthalteramt (RSA) angefochten und von diesem mit Entscheid vom

9. September 2024 aufgehoben. Da die Stadt diesen Entscheid ans Verwaltungsgericht weiterzog, ist das Verfahren noch hängig. Eine abschliessende Beurteilung, ob die Überbrückungshilfe durch die Stadt zulässig ist oder nicht und ob für diese (auch) Mittel aus dem Hilfsfonds verwendet werden dürfen oder nicht, steht damit noch aus. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens verwehrt sich der Gemeinderat gegen Vorwürfe, es seien Zahlungen kaschiert worden. Sowohl im Januar als auch im Dezember 2023 hat der Gemeinderat seine Entscheide zur Überbrückungshilfe öffentlich kommuniziert.

Zu Frage 1:

In der Stadt bestehen 39 verwaltete unselbständige Stiftungen (auch Fonds genannt): Bandelier-Fonds, Dr. Jost Hartmann-Fonds, Susanne Schwob-Fonds, Welti-Fonds für das Drama, Fonds für das Kulturerbe der Stadt Bern, Hilfskasse der Feuerwehr der Stadt Bern, Fonds zugunsten von Erwachsenen- und Kinderschutzmassnahmen, Gabus-Fonds, Fonds für Natur- und Artenschutz, Fonds für die Förderung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen, Ziegler-Fonds, Hilfsfonds der zuständigen Direktion für Soziales, Fonds für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, Personalvorsorge-Fonds der Roschistiftung, Fonds für das Alters- und Pflegeheim Kühlewil, Fonds der Heilpädagogischen Schule, Fonds für Betagte, Kranke und Behinderte, Fonds für Kinder und Jugendliche, Fonds des Kompetenzzentrums Jugend und Familie Schlossmatt, Ausbildungsfonds, Unterstützungsfonds, Gfeller-Fonds, Sport-für-Alle-Fonds, Fonds für die Sekundarklassen, Fonds für den Schulstandort Brunnmatt, Fonds für den Schulstandort Bümpliz, Fonds für die Schulstandorte Länggasse, Fonds für den Schulstandort Matte, Fonds für die Schulen im Nordquartier, Fonds für den Schulstandort Sulgenbach, Osiris-Fonds, Lösch-Fonds, Fonds für das landwirtschaftliche Anbauwesen, Dr. Ost-Fonds, von Stürler-Fonds, Max und Elsa Beer-Brawand Fonds, Unterstützung- und Hilfsfonds für Mitglieder der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Geldfonds für die Lebensarbeitszeit in der Stadtverwaltung Bern, SVB-Hilfsfonds.

Unselbständige Stiftungen/Fonds gründen regelmässig auf Zuwendungen Dritter, die mit der Auflage verbunden sind, die Mittel gemäss dem von der zuwendenden Person bestimmten Zweck zu verwenden. Grundlage für zweckbestimmte Zuwendungen Dritter resp. verwaltete unselbständige Stiftungen bildet das kantonale Recht (Art. 92 und 93 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]). In der Stadt besteht für jede Stiftung resp. für jeden dieser Fonds eine Verordnung.

Zahlungen aus den Fonds werden über die städtischen Bankkonten ausgeführt. Ein Kaschieren von Finanzvorfällen lassen die Vorgaben zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) nicht zu.

Die oben aufgeführten verwalteten unselbständigen Stiftungen sowie deren Zweck sind im Jahresbericht 2023 Band 1 ab Seite 166 aufgeführt. Sehr grob lassen sich die Zwecke in Kultur, Soziales, Bildung, Sport und Diverses unterteilen.

Zu Frage 2 und 3:

Die Äufnung und die Kompetenzen der unselbständigen Stiftungen sind in den jeweiligen Verordnungen geregelt, welche in der Systematischen Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) veröffentlicht sind (SSSB 631). Da die Interpellanten den Hilfsfonds der zuständigen Direktion für Bildung, Soziales und Sport ansprechen, wird an diesem Beispiel aufgezeigt, was in den entsprechenden Fondsverordnungen geregelt ist:

Verordnung über den Hilfsfonds der zuständigen Direktion für Soziales (Fondsverordnung Hilfsfonds; FVHF; SSSB 631.35)

Art. 1 Gegenstand

¹ Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass die der zuständigen Direktion für Soziales der Stadt Bern (Stadt) im Rahmen einer unselbständigen Stiftung zugewendeten Vermögenswerte (Fonds) dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden.

² Die Verordnung regelt namentlich:

- a. die Organisation der Verwaltung des Fonds;
- b. die Zuständigkeiten zur Mittelverwendung.

Art. 2 Stiftungszweck

Mit dem Fonds wird die Unterstützung notleidender, aber nicht öffentlich unterstützter Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern sowie von Institutionen und Vorhaben mit gleicher Zielsetzung bezweckt.

Art. 3 Äufnung

Dem Fonds fliessen zu:

- a. der Vermögensertrag;
- b. Zuwendungen Dritter mit einer der Widmung entsprechenden Zweckbestimmung.

Art. 4 Verwendung der Mittel

Es darf sowohl der Vermögensertrag wie das Fondsvermögen verwendet werden.

Art. 5 Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich und begründet an die zuständige Direktion zu richten.

² Sie trifft die notwendigen Abklärungen und entscheidet mittels Verfügung über das Gesuch.

Art. 6 Finanzkompetenzen

Über Beitragsgesuche entscheidet:

- a. bis 2 000 Franken das Sozialamt für dringende Fälle;
- b. bis 30 000 Franken die zuständige Direktion;
- c. ab 30 000 Franken der Gemeinderat.

Art. 7

Verwaltung

Das Fondsvermögen wird durch die Finanzverwaltung verwaltet. Sie ist auch für die Rechnungsführung und die Berichterstattung zuständig.

Die Aufführung sämtlicher Fondsverordnungen würde den Rahmen einer Interpellationsantwort sprengen. Sie sind aber in der Regel ähnlich aufgebaut wie die Fondsverordnung Hilfsfonds.

Die Höhe des jeweiligen Fondsvermögens ist ebenfalls Band 1 des Jahresberichts 2023 ab Seite 166 zu entnehmen. Die Bestände Ende 2023 bewegten sich zwischen Fr. 1 000.00 (Fonds für den Schulstandort Sulgenbach) und 20,45 Mio. Franken (Geldfonds für die Lebensarbeitszeit in der Stadtverwaltung Bern).

Bern, 12. März 2025

Der Gemeinderat